



SwissLife

Pensionskasse AG

Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Prämien und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

Stand: 01.2008 (AVB_PK_DYN_2008_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Dynamikformen	2		
1.1	Welche Dynamikformen gibt es?	2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
			2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?
2	Durchführung der Dynamik	2	3	Weitere Bestimmungen
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämien?.....	2	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämien und Versicherungsleistungen?	2		

1 Dynamikformen

1.1 Welche Dynamikformen gibt es?

1.1.1 Form O

Bei der Dynamikform O handelt es sich um eine Prämiendynamik. Die Erhöhung der Prämien erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten bzw. neuen Bundesländern gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, jedoch mindestens um 5 und höchstens um 10 %.

Die Prämienhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass die durch die Erhöhung fällige Gesamtprämie 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

1.1.2 Form P

Bei der Dynamikform P handelt es sich um eine Prämiendynamik. Die Erhöhung der Prämien erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten bzw. neuen Bundesländern gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, jedoch mindestens um 5 und höchstens um 10 %.

Die Prämienhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass die durch die Erhöhung fällige Gesamtprämie die Summe aus 1.800 Euro und 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämien?

2.1.1 Die Prämie und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich jeweils nach den bei Antragstellung von Ihnen gewählten und von uns bestätigten Festlegungen.

2.1.2 Eine Erhöhung der Versicherungsleistung bis zu den bestehenden tariflichen Höchstversicherungsgrenzen ohne erneute Gesundheitsprüfung errechnet sich aus der Prämienhöhung.

2.1.3 Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person - bei Versicherung mehrerer Personen die älteste versicherte Person - das rechnerische Alter von 65 Jahren erreicht hat.

2.1.4 Das rechnerische Alter der versicherten Person entspricht dem tatsächlichen Lebensalter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämien und Versicherungsleistungen?

2.2.1 Die Erhöhungen der Prämie und der Versicherungsleistungen erfolgen jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten 2 Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginn beginnt.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern die höheren Prämien gezahlt wurden.

2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnerischen Alter der versicherten Person(en), der restlichen Prämienzahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmebedingungen und den bei Abschluss des Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen, soweit gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen nichts anderes festlegen oder empfehlen. Eine Erhöhung ist bei kurzer Restlaufzeit nicht immer wirtschaftlich.

2.3.2 Das rechnerische Alter der versicherten Person entspricht dem tatsächlichen Lebensalter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.



SwissLife

Pensionskasse AG

2.3.3 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Prämien.

2.3.4 Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen je nach gewähltem Dynamikumfang erhöht.

2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

2.4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder die erste erhöhte Prämie nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.4.2 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

2.4.3 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung und gegen erneute Gesundheitsprüfung wieder neu begründet werden.

2.4.4 Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen und besteht ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen, so entfällt während der Dauer des Versicherungsfalles in der Berufsunfähigkeits-

Zusatzversicherung die weitere Erhöhung dieser Zusatzversicherung.

Die Hauptversicherung einschließlich etwaiger anderer Zusatzversicherungen nimmt an den Erhöhungen weiter teil. Für die Erhöhungsleistungen muss jedoch die volle Prämie entrichtet werden.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Abschnitt 3 (Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.